

Richtlinien

für die Förderung einkommensschwacher Teilnehmer/innen im Rahmen des Essensbezuges durch „Essen auf Rädern“

Allgemeines:

Gefördert werden jene Teilnehmer/innen, die bis auf weiteres von der Fa. MAHLZEIT Vertriebsgesellschaft m.b.H. in Linz, Melissenweg 34 laut Angebot vom 14. Dezember 2004 ein Essen beziehen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungswürdiger Personenkreis:

gefördert werden alle Personen, die den Hauptwohnsitz in Marchtrenk haben und nicht in der Lage sind, sich selbst ein warmes Essen zuzubereiten.

Dazu zählen

1. Pflegegeldbezieher/innen und deren Ehegatten bzw. Lebenspartner, die die Pflege übernommen haben.
2. Pensionsbezieher/innen mit (vorübergehenden) körperlichen oder sonstigen Gebrechen.

Die Förderung:

Es erfolgt ein nach Einkommen gestaffelter Zuschuss an den Teilnehmer/innen.

Die einkommensabhängige Staffelung:

Grundsätzlich: Für die Richtsätze gelten die Netto-Haushaltsgesamteinkommen.

Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommens-Begriffes zählen zum Einkommen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B. Arbeitslohn, Pension einschließlich Ausgleichszulage, Zusatzrente, Sozialhilfe-Geldleistungen, Unterhaltszahlungen (Alimente), Unterhaltsvorschüsse, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung, Familienunterhalt / Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz/Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld.

Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs- / Weihnachtsgeld), die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe.

Das Einkommen ist jeweils einmal jährlich nachzuweisen. Miete oder sonstige Ausgaben werden nicht in Anrechnung gebracht.

Die Einkommensgrenzen sind derzeit für das Jahr 2024:

Einpersonenhaushalt:	€ 1.279,-- (entspricht AZ-Richtsatz + 5% gerundet)
Mehrpersonenhaushalt:	€ 2.018,-- (entspricht AZ-Richtsatz + 5% gerundet)
unversorgtes Kind:	€ 217,-- (zuzüglich Kinderzuschuss gerundet)

<u>Förderung:</u>	kein Pflegegeld:	€ 3,00
	Pflegestufe 1:	€ 2,50
	Pflegestufe 2:	€ 2,00
	Pflegestufe 3:	€ 1,50
	ab Pflegestufe 4:	€ 1,00